

**Ordnung der Hochschule für Künste Bremen
zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes
(Studienkontenordnung)
vom 02.12.2015**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 18. Juli 2016 auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 2 Bremisches Studienkontengesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem. GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem. GBl. S. 141), die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste am 02.12.2015 beschlossene Ordnung zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienkonten und Studienguthaben
- § 3 Ausnahmen von der Gebührenpflicht
- § 4 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren
- § 5 Fälligkeit der Studiengebühren
- § 6 Rechtsbehelfsverfahren
- § 7 Verwendung der Studiengebühren
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Verwaltung des Studienguthabens der Studierenden nach dem Bremischen Studienkontengesetz in allen Studiengängen der Hochschule für Künste mit Ausnahme der entgeltpflichtigen Studienangebote nach § 109 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz und des nicht unter § 2 Abs. 4 des Bremischen Studienkontengesetzes fallenden Zweitstudiums.

**§ 2
Studienkonten und Studienguthaben**

(1) Die Studierenden erhalten bei der Einschreibung nach §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein einmaliges Studienguthaben in Form von 14 gebührenfreien Studiensemestern. Die Berechnung des individuellen Guthabens erfolgt nach §§ 2 bis 4 des Bremischen Studienkontengesetzes. Studierende, die das 55. Lebensjahr vollenden, werden mit dem Beginn des darauf folgenden Semesters gebührenpflichtig.

(2) Ein etwaiges Restguthaben und ein Bonus nach Studienende werden auf Antrag bescheinigt. Restguthaben und Bonus werden ab dem Beginn des Semesters gezahlt, in dem das Bestehen der Abschlussprüfung festgestellt wird.

**§ 3
Ausnahmen von der Gebührenpflicht**

(1) Von der Gebührenpflicht nach Verbrauch des Studienguthabens werden Studierende befreit, die einen Ausnahmetatbestand nach § 5 des Bremischen Studienkontengesetzes erfüllen. Ausnahmen von der

Gebührenpflicht werden nur auf Antrag gewährt. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Hochschule für Künste bestimmt Form und Fristen des Antragsverfahrens.

(2) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht für eine Beurlaubung während des Studiums an der Hochschule für Künste nach § 5 Satz 2 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetz wird bei der Berechnung des Studienguthabens nach § 2 berücksichtigt; Urlaubsanträge gelten zugleich als Anträge auf Berücksichtigung nach § 5 Satz 2 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetzes bei der Berechnung des Studienguthabens. Ausnahmen von der Gebührenpflicht für anderweitig absolvierte Urlaubssemester werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 Nr. 6 Bremisches Studienkontengesetz gilt für die Betreuung eigener Kinder oder von Pflegekindern bis zum Alter von 12 Jahren für die Dauer von bis zu insgesamt 6 Semestern. Als Nachweis muss die Geburtsurkunde bzw. der amtliche Bescheid über das Pflegeverhältnis vorgelegt werden. Die Betreuung eines Kindes kann für beide Elternteile angerechnet werden.

(4) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 Nr. 7 Bremisches Studienkontengesetz (Mitwirkung in der Selbstverwaltung) gilt für die nachgewiesene Mitwirkung als gewählte Mandatsträgerin oder gewählter Mandatsträger im Akademischen Senat, Fachbereichsrat, Allgemeinen Studentenausschuss, Studierendenrat, Studienkommissionen, Verwaltungsrat des Studentenwerks sowie für die Tätigkeit als gewählte zentrale oder dezentrale Frauenbeauftragte für die Dauer des Wahlamtes, maximal für insgesamt zwei Semester.

§ 4

Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren

(1) Die Studiengebühren können unter den Voraussetzungen des § 6 Bremisches Studienkontengesetz auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, sofern die unbillige Härte begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen wird. Die Hochschule bestimmt Form und Fristen des Antragsverfahrens.

(2) Ein Gebührenerlass nach § 6 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetz wird im Fall einer akuten Erkrankung im Regelfall nur gewährt, wenn die Studierunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen und dadurch mindestens 50 % der Lehrveranstaltungszeit versäumt wurde. Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung muss deren Auswirkung auf die Studierfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden; der Erlass erfolgt je nach Schwere der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit für bis zu zwei Semester.

(3) Der Gebührenerlass nach § 6 Nr. 3 Bremisches Studienkontengesetz (wirtschaftliche Notlage während der Abschlussprüfung) kann für ein Semester gewährt werden, wenn mit dem Studienabschluss innerhalb eines Semesters gerechnet werden kann und eine wirtschaftliche Notlage (z.B. persönliche Insolvenz, eidesstattlich versicherte Vermögensverhältnisse) glaubhaft gemacht ist.

§ 5

Fälligkeit der Studiengebühren

Die nach verbrauchtem Studienguthaben zu entrichtenden Studiengebühren müssen innerhalb der Immatrikulationsfrist (bei Ersteinschreibung) bzw. der für die Rückmeldung geltenden Frist gezahlt werden. Nach Beginn des Semesters besteht kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Studiengebühren.

§ 6
Rechtsbehelfsverfahren

Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide sowie gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7
Verwendung der Studiengebühren

Die Einnahmen aus den Studiengebühren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule für Künste, insbesondere zur Verbesserung der Studiensituation der Studierenden einzusetzen. Die Einnahmen sollen in erster Linie für Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer und zur Verbesserung der Betreuungs- und Beratungsleistungen für Studierende genutzt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

Bremen, den 18.07.2016

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz